

Wochenschau der



Ankaufsstellen für Schmuck aus jüdischem Besi

Als ffentliche Ankaufsstellen fr Gegenstnde aus Gold, Platin und Silber sowie Edelsteine und Perlen im Sinne des § 14 der Verordnung ber den Einsatz des jdischen Vermgens werden die ffentlichen, von Gemeinden (Gemeindeverbnden) betriebenen Pfandleihanstalten bestimmt.

Fr den Erwerb von sonstigen Schmuck- und Kunstgegenstnden aus jdischem Besi, deren Einzelpreis den Betrag von 1000 RM bersteigt, ist fr das gesamte Reichsgebiet die ffentliche Ankaufsstelle fr Kulturgut in Berlin zustndig. Die Einrichtung dieser Stelle erfolgt auf Weisung des Reichswirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister fr Volksaufklrung und Propaganda.

Gegenstnde der im § 3 Abs. 2 bezeichneten Art, ber die die Ankaufsstelle fr Kulturgut keine andere Bestimmung trifft, knnen freihndig veruert werden.

Der Reichswirtschaftsminister bestimmt das Verfahren der Ankaufsstellen, und zwar, soweit es sich um den Ankauf von Kunstgegenstnden handelt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister fr Volksaufklrung und Propaganda. (VI 1/1342)

Ehrenring des deutschen Handwerks fr Hermann Gring, den Ehrenmeister des deutschen Handwerks

Reichshandwerksmeister Schramm hat bestimmt, da von jetzt ab den Ehrenmeistern des deutschen Handwerks als ueres Zeichen der Ehrenmeisterwrde ein „Ehrenring“ des deutschen Handwerks verliehen wird; dieser trgt die In-



Aufn.: Bieling

Am Geburtstag des Ehrenmeisters des deutschen Handwerks, Hermann Gring, hat Reichshandwerksmeister Schramm fr ihn und die knftigen Ehrenmeister als Zeichen ihrer Wrde den Ehrenring des deutschen Handwerks gestiftet. Der Ring aus Platin und Gold trgt um einen Smaragdstein die Inschrift „Handwerk, Werk aus Erbe“. (Entwurf und Ausfhrung: Goldschmiedemeister Professor Zeitner.)

schrift „Handwerk – Werk aus Erbe“. Der erste Trger dieses Ringes ist Ministerprsident Generalfeldmarschall Hermann Gring; an seinem Geburtstag, dem 12. Januar, ist der Ring dem ersten Mitarbeiter des Fhrers mit einer Urkunde bergeben worden.

Die Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 12. Januar 1939 ber den Ehrenring des deutschen Handwerks hat folgenden Wortlaut:

„Um der inneren Verbundenheit des deutschen Handwerks mit seinen Ehrenmeistern einen sichtbaren Ausdruck zu geben, wird in Zukunft als ueres Zeichen der Ehrenmeisterwrde ein Ehrenring nach Magabe der folgenden Bestimmungen verliehen:

1. Den Ehrenring erhalten fhrende Persnlichkeiten, die sich um das deutsche Handwerk im nationalsozialistischen Staat auergewhnliche Verdienste erworben haben und in Anerkennung dieser Verdienste vom Reichshandwerksmeister zu Ehrenmeistern des deutschen Handwerks ernannt worden sind.
2. Der Ehrenring geht in das Eigentum des Ehrenmeisters des deutschen Handwerks ber.
3. ber die Verleihung des Ehrenringes, der die Inschrift trgt „Handwerk – Werk aus Erbe“ wird eine besondere Urkunde ausgestellt.
4. Der erste Trger eines Ehrenringes ist Ministerprsident Generalfeldmarschall Hermann Gring.“

Die Verleihungsurkunde fr Hermann Gring, den ersten Trger des Ringes, lautet:

„Ministerprsident Generalfeldmarschall Hermann Gring ist wegen seiner auergewhnlichen Verdienste um das deutsche Handwerk im nationalsozialistischen Staat seit dem 9. April 1938 Ehrenmeister des deutschen Handwerks. Um dieser Verbundenheit sichtbaren Ausdruck zu geben, verleiht das deutsche Handwerk gem Anordnung des Reichshandwerksmeisters vom 12. Januar 1939 Hermann Gring den Ehrenring des deutschen Handwerks. Mit dieser Verleihung dankt das deutsche Handwerk dem um das Dritte Reich hochverdienten ersten Mitarbeiter des Fhrers und bekundet damit mannhaftes und entschlossenes Eintreten fr seinen Ehrenmeister und sein Werk. (VI 1/1305)

Berlin, den 12. Januar 1939.

Reichsland des deutschen Handwerks
Schramm, Reichshandwerksmeister.“

Warenverkehr mit Sudetenland

Der Reichsanzeiger vom 14. Januar 1939 verffentlicht die Dritte Bekanntmachung auf Grund der Verordnung ber den Warenverkehr mit den sudetendeutschen Gebieten. Unter den Waren, die dem Verbot des § 1 der Verordnung vom 6. Oktober – verffentlicht am 13. Oktober – unterliegen, befinden sich auch Platin, Palladium, Gold, Feinsilber und legiertes Silber. (VI 1/1332)

Kein Abnehmerstempel mehr bei Silberwaren

Der Verband der Silberwarenfabrikanten Deutschlands E. V. – der als marktordnendes Kartell in der bisherigen Weise unverndert weitergefhrt wird – gibt bekannt:

„Aus betriebstechnischen Grnden ist der seit einigen Jahren bestehende Beschlu, silberne Bestecke nicht mehr mit dem Namen des Abnehmers zu stempeln, auch auf silberne Gerte ausgedehnt worden. Die Hersteller silberner Gerte werden deshalb ihre Erzeugnisse knftighin nur noch mit Krone, Halbmond, Feingehaltszeichen und Fabrikmarke stempeln.“ (VI 1/1310)

Kommt zur Reichstagung nach Wien!



Archiv Landesfremdenverkehrsverband Wien
Das Rathaus in Wien

